



Schulgeld- und Beitragsordnung

Rudolf Steiner Schule Altona e. V.

1 Elternbeiträge

Für den Schulbesuch werden Elternbeiträge erhoben. Die monatlichen Elternbeiträge setzen sich aus den zwei Teilbeiträgen „Schulgeld“ und „Vereinsbeitrag“ zusammen. Diese werden zusammen mit der Finanzhilfe der Stadt Hamburg zur Finanzierung der Schulbetriebs- und Gebäudekosten herangezogen.

Das Schulgeld erhöht sich mit der Anzahl der zu beschulenden Kinder.

Der Vereinsbeitrag wird pro Familie* erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu beschulenden Kinder.

Für eine Familie* mit	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Ab 4. Kind
Schulgeld	€ 171	€ 247	€ 303	€ 339
Vereinsbeitrag	€ 47	€ 47	€ 47	€ 47
Monatlicher Beitrag insgesamt	€ 218	€ 294	€ 350	€ 386

* Bei Patchwork-/Stieffamilien werden die bei uns zu beschulenden Kinder gezählt, die im gemeinsamen Haushalt wohnen.

2 Aufnahmegebühr

Bei Abschluss des Schulvertrags wird zur Deckung der Verwaltungskosten eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit € 50,00.

3 Beitragsermäßigungen für Elternbeiträge

Bei den Beiträgen gemäß Ziffer 1 handelt es sich um Mindestbeiträge, die von den Eltern in genannter Höhe für den Schulbesuch ihrer Kinder aufzubringen sind.

Eltern, die nicht in der Lage sind, den Beitrag in voller Höhe aufzubringen, kann auf Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung gewährt werden.



4 Freie Mitglieder

Mitglieder gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung (freie Mitglieder) des Schulvereins der Rudolf Steiner Schule Altona e. V. haben einen **Vereinsbeitrag** in Höhe von mindestens € 5,00 im Monat zu entrichten.

5 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für **Eltern** beginnt mit dem Monatsersten des Monats, in dem der Schulbesuch beginnt und endet mit dem Monatsletzten, in dem die Elternmitgliedschaft endet.

Die Beitragspflicht für **freie Mitglieder** beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Monat der satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft.

6 Beitragserhebung

Die Beiträge werden vorzugsweise per Bankeinzugsverfahren im Voraus erhoben.

Sie sind zur Mitte eines jeden Monats (15.) fällig. Angefangene Monate sind voll zu zahlen.

7 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Die Schulgeld- und Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2025 zum 01.09.2025 in Kraft.

Die Schulgeld- und Beitragsordnung ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zu den Schulgeld- und Mitgliedsbeiträgen.